

Satzung

der Stadt Sulzburg

über

- 1. den Bebauungsplan „Bannholzweg“**
- 2. die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bannholzweg“**

Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat am 17.07.2003 den Bebauungsplan „Bannholzweg“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bannholzweg“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. S. 1950)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2000 (GBl. S. 745)

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

1. die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
2. die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Bannholzweg“ und umfasst folgende Flächen: Flst. Nr. 795 – 799, 808 und 839 und 201.

§ 2

Gegenstand des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

Gegenstand des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans vom 17.07.2003
- Bauvorschriften vom 17.07.2003

§ 3

Inhalt und Bestandteile des Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften

Nach Maßgabe der Begründung vom 17.07.2003 wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bannholzweg“ Folgendes festgesetzt:

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen gelten entsprechend den Darstellungen auf dem zeichnerischen Teil vom 17.07.2003, den Bebauungsvorschriften vom 17.07.2003 und auf der Grundlage der BauNVO 1990.
2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung ergeben sich aus den Darstellungen auf dem zeichnerischen Teil vom 17.07.2003 sowie den textlichen Festsetzungen vom 17.07.2003.
3. Beigefügt werden:
 - a) Ein Übersichtsplan
 - b) Die gemeinsame Begründung vom 17.07.2003 zum Bebauungsplan „Bannholzweg“ und zu den örtlichen Bauvorschriften.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

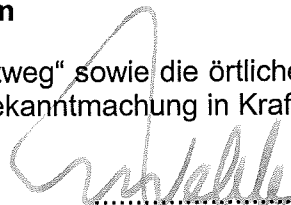
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den örtlichen Bauvorschriften genannten Bestimmungen zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 51.130 geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung über den Bebauungsplan „Bannholzweg“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bannholzweg“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzburg, den **17. Juli 2003**


Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Sulzburg übereinstimmen.

Ausgefertigt, den **17. Juli 2003**


Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Als Tag der Bekanntmachung gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des GVV Müllheim-Badenweiler und somit als Tag des Inkrafttretens gilt der 22.08.2003.

79379 Müllheim, den 27.08.2003
Gemeindeverwaltungsverband
Müllheim-Badenweiler

